

# Statuten: Verein Femmes-Tische und Männer-Tische

---

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Verein Femmes-Tische und Männer-Tische“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und religiös unabhängig.

### Art. 2 Ziele

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Fachleuten, Institutionen und Trägerschaften mit dem Ziel, Angebote im Rahmen der informellen Bildung für vulnerable und sozial benachteiligte Teile der Bevölkerung (insbesondere Programm Femmes-Tische oder Männer-Tische) zu schaffen und umzusetzen.

Er setzt sich unter anderem ein:

- für einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau informeller Bildungsangebote sowie Programme mit einem Lizenzsystem
- für ein Qualitätsmanagement der Vereinsprogramme und -angebote, u.a. Förderung der fachlichen Weiterbildung der verantwortlichen Standortleitenden, die in den Regionen für die Umsetzung der Programme oder Angebote zuständig sind; Erarbeitung von Grundlagen für die Multiplikation der Programme; fachlicher Support der Standortleitenden in den Regionen
- für eine Sensibilisierung von Behörden, Institutionen und der breiten Bevölkerung für zielgruppenspezifische Anliegen, u.a. Anregungen von Forschungsvorhaben
- für den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder, regional und überregional sowie die fachliche Vernetzung mit anderen Organisationen
- für die Wahrung der Interessen der Mitglieder.

### Art. 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## Organisation, finanzielle Mittel

### Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Beiträge von Organisationen
- Erstmalige und jährlich wiederkehrende Lizenzgebühren von Programmanbietern im In- oder Ausland



**femmesTISCHE**

Wir sprechen über Familie,  
Gesundheit und Integration



**männerTISCHE**

Wir sprechen über Familie,  
Gesundheit und Integration

- projektbezogenen Beiträgen
- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- andere Einnahmen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Gönnern.

1. Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben oder in irgendeiner Form Angebote des Vereins umsetzen.
2. a) Kollektivmitglieder können juristische Personen (z.B. Institutionen, Trägerschaften sowie öffentliche Körperschaften) werden, die Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben oder Angebote mitfinanzieren.  
b) Alle juristischen Personen (z.B. Institutionen, Trägerschaften sowie öffentliche Körperschaften), die Träger eines Programms oder Angebots des Vereins sind, d.h. ein Angebot aktiv umsetzen, sind mit der Entrichtung der erstmaligen Lizenzgebühr automatisch Kollektivmitglieder des Vereins. Ihre Mitgliedschaft wird jeweils mit der Entrichtung der jährlichen Lizenzgebühr automatisch erneuert. Sie sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.
3. Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die mindestens den dreifachen Beitrag der Kollektivmitglieder zahlen.

### **Art. 7 Beitrittsgesuch und Aufnahme Mitglieder**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend nach eingegangenem schriftlichem Beitrittsgesuch. Mitglieder, die vor dem 1. Juli aufgenommen werden, bezahlen den vollen, später aufgenommene den halben Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

### **Art. 8 Erlischen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt oder Tod
2. den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“, insbesondere wenn gegen die Interessen des Vereins verstossen wird
3. Auflösung einer juristischen Körperschaft.

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Jahr mit vorgängiger schriftlicher Austrittserklärung spätestens bis zum 30. September an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Der Vorstand kann nach vorangegangener Mahnung den Ausschluss von Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt haben oder die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, ohne Begründung beschliessen. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Einzel- und ordentlichen Kollektivmitgliedern des Vereins.

### **Art. 10 Kompetenzen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten; Fusion oder Auflösung des Vereins
- Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichtes
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel-, Kollektiv- und Gönnermitglieder
- Rekursentscheide beim Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 11 Einberufung Mitgliederversammlung**

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Bis 4 Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung können die Einzel- und Kollektivmitglieder schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.

Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Einzel- und Kollektivmitgliedern spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.

### **Art. 12 Leitung Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 13 Beschlussfassung Mitgliederversammlung, Stimmrecht Mitglieder**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Einzelmitglieder verfügen über 1 Stimme, Kollektivmitglieder über 5 Stimmen.

### **Art. 14 Beschlussfassung Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vereinsauflösung erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder (s. Art. 25). Die Stimmabgabe an der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Kollektivmitglieder schicken eine bevollmächtigte Person, welche die fünf Stimmen vertritt. Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere oder ungültige Zettel für die Berechnung der Mehrheiten gezählt.

### **Art. 15 Zeitpunkt Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### **Art. 16 Versand Traktandenliste**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

### **Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Einzel- und Kollektivmitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt, durchgeführt. Die Einladung mit den Traktanden wird den Einzel- und Kollektivmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

## **Vorstand**

### **Art. 18 Verantwortlichkeit**

Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren. Er hat hierzu die entsprechenden Geschäftsreglemente zu erlassen, einschliesslich der Grundsätze für die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 19 Aufgaben Vorstand**

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins
- die Sicherstellung der erforderlichen Mittel
- die Vorbereitung und Vorlage aller Geschäfte zu Handen der Mitgliederversammlung
- alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- den Vorschlag von Präsidium, Vizepräsidium und weiterer Vorstandsmitglieder an die Mitgliederversammlung
- die Organisation und Festlegung der Rahmenbedingungen für eine Geschäftsstelle in einem Geschäftsreglement, deren Aufgabenbeschrieb und Besetzung sowie die Kontrolle durch das Präsidium
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 20 Wahl und Konstituierung Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (natürliche Personen). Personen, welche die Vorstandstätigkeit im Rahmen ihres Arbeitspensums erfüllen, werden ad Personam gewählt. Präsidium und Vizepräsidium und Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie können dreimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich ansonsten selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens drei Mal im Jahr.

Der Vorstand macht Wahlvorschläge für die Neubesetzung. Die Mitglieder haben das Recht, gemäss Artikel 10 dem Präsidium weitere Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eine Geschäftsleitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Ebenso kann eine Person von denjenigen juristischen Personen bestimmt werden, die aktiv ein Programm oder Angebot des Vereins als Trägerschaft umsetzen, um mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand anzugehören brauchen.

### **Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

### **Art. 22 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand trifft seine Entscheide in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich auf Veranlassung des Präsidiums oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden 10 Tage im Voraus, für ausserordentliche Sitzungen 3 Tage im Voraus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **Geschäftsstelle**

### **Art. 23 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist verantwortlich für die Ausführung aller Arbeiten, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zur Erfüllung des Vereinszweckes beschliessen. Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und besorgt das Rechnungswesen. Die Detailaufgaben der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand in einem Geschäftsreglement erlassen.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 24 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle, welche die Rechnung analog der gesetzlichen, eingeschränkten Revision prüft. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **Vereinsauflösung und Fusion**

### **Art. 25 Auflösung und Fusion**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Ebenso gehen die Lizenzrechte von Programmen an diese neue Organisation über.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24. März 2015 in Bern angenommen und treten sofort in Kraft. Die vorliegende Aktualisierung (Namen des Vereins) wird am 13.6.2019 der Mitgliederversammlung zur formellen Genehmigung vorgelegt. Der Name wurde bereits von den Mitgliedern an der MV im Juni 2018 gutgeheissen.